

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Nummer: 04 / 2011

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

ausgegeben am: 02.02.2011

Inhalt:

Bekanntmachung der 9. Sitzung des Ausschusses für öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Umweltfragen der Gemeinde Schkopau am 17.02.2011	Seite 1
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011	Seite 2
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Burgliebenau am 20. Mai 2011	Seite 5
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Burgliebenau am 20. März 2011	Seite 6
Bekanntmachung über die Zusammenkunft des Briefwahlvorstandes	Seite 8
Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schkopau für die Ergänzungswahl Ortschaftsrat Burgliebenau am 22. März 2011	Seite 8
Bekanntmachung über den Wechsel eines Wahllokales bei der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011	Seite 9
Bekanntmachung über die Erhöhung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstandsmitglieder	Seite 9
Information zur Wahl des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Schkopau	Seite 10
Zwangsversteigerung Amtsgericht Merseburg – Aktenzeichen: 31 K 63 / 09	Seite 11
Impressum	Seite 14

Schkopau, 26.01.2011

Gemeinde Schkopau

Vorsitzender des Ausschusses für öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Umweltfragen der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung**Einladung**

Zu der 9. Sitzung des Ausschusses für öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Umweltfragen der Gemeinde Schkopau lade ich Sie auf

Donnerstag, den 17.02.2011 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau, Schulstraße 18, Bürgerhaus, Ratssaal

herzlich ein.

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung
- TOP 2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder
- TOP 3. Anwesenheitsfeststellung
- TOP 4. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 5. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung
- TOP 6. Niederschriftskontrolle - Stand der Realisierung
- TOP 7. Einwohnerfragestunde
- TOP 8. Feststellung der Tagesordnung
- TOP 9. Erfahrungsberichte zur Bewältigung der Hochwasserlage im Januar 2011
- TOP 9.1. Bericht LFFw. Hohenweiden
- TOP 9.2. Statements Leiter Wasserwehr, Gemeindegewehrleiter, Leiter Ordnungsamt, Bürgermeister
- TOP 9.3. Diskussion
- TOP 10. Stand der Erarbeitung der Gefahrenanalyse und des Brandschutzbedarfsplanes
- TOP 11. Stand der Erarbeitung des gemeindlichen Energiekonzeptes
- TOP 12. Diskussion über die ausschussübergreifende Erarbeitung eines Radwegekonzeptes
- TOP 13. Erläuterung, Anhörung Polizei und Ordnungsamt Landkreis Saalekreis zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde
- TOP 14. Anfragen
- TOP 15. Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 16. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung
- TOP 17. Niederschriftskontrolle - Stand der Realisierung
- TOP 18. Anfragen
- TOP 19. Sonstiges

gez. Andrej Haufe

Vorsitzender des Ausschusses für öffentliche Ordnung, Feuerwehr und Umweltfragen

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt
am 20. März 2011**

- 1) Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Gemeinde Schkopau mit ihren zwölf Wahlbezirken Burgliebenau, Döllnitz, Ermlitz, Hohenweiden, Knapendorf, Korbetha, Lochau, Luppenau, Raßnitz, Röglitz, Schkopau und Wallendorf (Luppe)

sind in der Zeit vom 28.02.2011 bis zum 04.03.2011

während der folgenden Kontaktzeiten:

Montag	28.02.2011	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	01.03.2011	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	02.03.2011	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	03.03.2011	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	04.03.2011	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr		

in der Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau zur jedermanns Einsicht zugänglich. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 04.03.2011 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

- 3) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten in der Zeit vom 13.02.2011 bis spätestens zum 27.02.2011 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in Burgliebenau, Döllnitz, Ermlitz, Hohenweiden, Knapendorf, Korbetha, Lochau, Luppenau, Raßnitz, Röglitz, Schkopau oder Wallendorf (Luppe) oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 5) Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 27.02.2011) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 04.03.2011) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18.03.2011, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6) Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so absenden, dass er in der Gemeinde Schkopau, Wahlamt, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau spätestens am 20. März 2011 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch persönlich abgegeben werden.

Die Abgabe eines Wahlbriefes in den einzelnen Wahllokalen ist nicht möglich. Der Wähler hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Wahlbrief an der richtigen Stelle eingeht.

Schkopau, den 01. Februar 2011



.....
Wolfgang Schmidt
Gemeindewahlleiter

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen
für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Burgliebenau
am 20. Mai 2011**

Für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Burgliebenau hat der Wahlausschuss der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 31. Januar 2011 folgende Wahlvorschläge zugelassen. Wahlvorschlagsverbindungen wurden nicht eingereicht.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge entspricht der späteren Reihenfolge auf den Stimmzetteln.

Wahlbereich: 001 – Burgliebenau

Bezeichnung Wahlvorschlag:

5) Einzelbewerber Bechyne, Uwe

Vorname:	Uwe	Nachname:	Bechyne
Straße, Nummer:	Wallendorfer Straße 11	PLZ, Ort:	06258 Schkopau – OT Burgliebenau
Geburtsjahr:	1961	Beruf:	Kriminalbeamter / Pensionär

Bezeichnung Wahlvorschlag:

6) Einzelbewerber Böge, Michael

Vorname:	Michael	Nachname:	Böge
Straße, Nummer:	Alte Dorfstraße 41	PLZ, Ort:	06258 Schkopau – OT Burgliebenau
Geburtsjahr:	1979	Beruf:	selbständig

Bezeichnung Wahlvorschlag:

7) Einzelbewerber Brauer, Frank

Vorname:	Frank	Nachname:	Brauer
Straße, Nummer:	Alte Dorfstraße 8	PLZ, Ort:	06258 Schkopau – OT Burgliebenau
Geburtsjahr:	1967	Beruf:	Industriekaufmann

Schkopau, den 01. Februar 2011



.....
Wolfgang Schmidt
Gemeindewahlleiter

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Burgliebenau
am 20. März 2011

- 1) Das Wählerverzeichnis für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Burgliebenau

ist in der Zeit vom 24.02.2011 bis zum 05.03.2011

während der folgenden Kontaktzeiten:

Donnerstag	24.02.2011	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	25.02.2011	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr		
Montag	28.02.2011	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	01.03.2011	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	02.03.2011	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	03.03.2011	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	04.03.2011	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr		
Sonnabend	05.03.2011	08:30 Uhr bis 13:00 Uhr		

in der Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau zu jedermanns Einsicht zugänglich. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 05.03.2011 bis 13:00 Uhr, bei der Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

- 3) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten in der Zeit vom 13.02.2011 bis spätestens zum 23.02.2011 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum in Burgliebenau oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5) Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18.03.2011, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

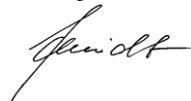
- 6) Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- a) einen amtlichen Stimmzettel zur Ergänzungswahl,
 - b) einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so absenden, dass er in der Gemeinde Schkopau, Wahlamt, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau spätestens am 20. März 2011 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch persönlich abgegeben werden.

Die Abgabe eines Wahlbriefes in den einzelnen Wahllokalen ist nicht möglich. Der Wähler hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Wahlbrief an der richtigen Stelle eingeht.

Schkopau, den 01. Februar 2011



.....
Wolfgang Schmidt
Gemeindewahlleiter

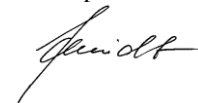
Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

**Bekanntmachung
Zusammenkunft des Briefwahlvorstandes**

Der Briefwahlvorstand der Gemeinde Schkopau für die Wahl zum Landtag Sachsen – Anhalt und die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Burgliebenau tritt am 20. März 2011 um 17:00 Uhr im Bürgerhaus (Ratssaal im 1. OG), Schulstraße 18 in 06258 Schkopau zusammen.

Die Auszählung der abgegeben Briefwahlstimmen ist öffentlich und beginnt um 18:00 Uhr.

Schkopau, den 01. Februar 2011



.....
Wolfgang Schmidt
Gemeindewahlleiter

Wahlbehörde:

Gemeinde Schkopau, Wahlamt, Schulstraße 18, 06258 Schkopau

**Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
Ergänzungswahl Ortschaftsrat Burgliebenau**

Termin: 22. März 2011 um 16:00 Uhr

Anschrift Sitzungsraum:

Bürgerhaus, Ratssaal (1. Etage), Schulstraße 18, 06258 Schkopau - OT Schkopau

Tagesordnung:

- TOP 01: Eröffnung der Sitzung
- TOP 02: Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung von Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung
- TOP 03: Feststellung der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses
- TOP 04: Verpflichtung der Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter und zur Verschwiegenheit (Wahlgeheimnis)
- TOP 05: Feststellung, ob alle Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge ordnungsgemäß eingeladen worden sind
- TOP 06: Feststellung des Wahlergebnisses für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Burgliebenau

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Schkopau, den 31. Januar 2011



.....
Gemeindewahlleiter Wolfgang Schmidt

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Bekanntmachung

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011

Wechsel eines Wahllokales

In der Wahlbekanntmachung vom 15. Dezember 2010 wurde die Grundschule zum Wahllokal für Wallendorf (Luppe) bestimmt.

Bedauerlicherweise liegt hier ein Übermittlungsfehler vor.

**Die Wahlhandlungen in Wallendorf (Luppe) finden im Gebäude der
Freiwilligen Feuerwehr
Am Kellerberg 7
06258 Schkopau – OT Wallendorf (Luppe) statt.**

Um Beachtung wird gebeten.

Schkopau, den 31. Januar 2011



.....
Wolfgang Schmidt
Gemeindewahlleiter

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Bekanntmachung

Erhöhung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstandsmitglieder

Am 20. März 2011 finden in der Einheitsgemeinde Schkopau die Wahl des Landtages und zudem ausschließlich im Ortsteil Burgliebenau die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat statt.

Den Mitgliedern der Wahlvorstände steht nach Maßgabe des § 13 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KWG LSA) eine Aufwandsentschädigung zu. Die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen – Anhalt (KWO LSA) sieht entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 2 eine Zahlung von mindestens 16,00 Euro vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2011 den Haushaltsplan für das Jahr 2011 beschlossen. Damit entsprach er auch dem Wunsch der Verwaltung, den Wahlhelfern eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro zu bezahlen.

Aus diesem Grund erhalten alle Personen, die in Wahlvorständen der Gemeinde Schkopau tätig sind, ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 Euro. Diese Zahlung wird zeitnah nach dem Wahlsonntag auf das jeweils angegebene Konto überwiesen.

Im Ortsteil Burgliebenau findet neben der Landtagswahl auch die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Burgliebenau statt. Für die Ergänzungswahl wird ein zusätzliches Erfrischungsgeld in Höhe von 21,00 Euro gezahlt. Die Mitglieder des Burgliebenauer Wahlvorstandes erhalten somit 71,00 Euro.

Schkopau, den 02. Februar 2011



.....
Wolfgang Schmidt
Gemeindewahlleiter

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Information

Wahl des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Schkopau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2011 für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schkopau folgende Termine beschlossen:

- | | | |
|----|-------------------------------|-----------------------------------|
| 1) | Sonntag, den 09. Oktober 2011 | Wahl des Bürgermeisters |
| 2) | Sonntag, den 23. Oktober 2011 | eventuell erforderliche Stichwahl |

Die Bekanntmachung der Wahl wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Schkopau, den 02. Februar 2011



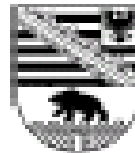
.....
Wolfgang Schmidt
Gemeindewahlleiter

Amtsgericht Merseburg
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Merseburg, 24.01.2011

Geschäftszeichen: 31 K 63/09
angekreuzt

☒ Zutreffendes ist



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am Montag, 18.04.2011, 9.00 Uhr im Amtsgericht Merseburg,
Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden die im Grundbuch von Röglitz Blatt 210 eingetragenen
Grundstücke:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 171/1,
Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Vorm Dorfe zu 343 m²

lfd. Nr. 3: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 171/2,
Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Vorm Dorfe zu 45 m²

lfd. Nr. 4: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 171/3,
Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Vorm Dorfe zu 193 m²

lfd. Nr. 5: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 171/4,
Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Vorm Dorfe zu 190 m²

lfd. Nr. 6: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 171/5,
Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Vorm Dorfe zu 78 m²

lfd. Nr. 7: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 171/6,
Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Vorm Dorfe zu 1.342 m²

lfd. Nr. 8: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 171/7,
Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Vorm Dorfe zu 85 m²

lfd. Nr. 9: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 171/8,
Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Vorm Dorfe zu 665 m²

lfd. Nr. 10: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 169/2,

Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche zu 427 m²

lfd. Nr. 11: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 169/3,
Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche zu 368 m²

lfd. Nr. 12: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 169/4,
Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche zu 364 m²

lfd. Nr. 13: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 169/5,
Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche zu 26 m²

lfd. Nr. 14: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 169/6,
Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche zu 931 m²

lfd. Nr. 15: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 169/7,
Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche zu 277 m²

lfd. Nr. 16: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 169/8,
Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche zu 1.049 m²

lfd. Nr. 17: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 169/9,
Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche zu 1.225 m²

lfd. Nr. 18: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 169/11,
Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche zu 2.315 m²

lfd. Nr. 19: Gemarkung Röglitz, Flur 1, Flurstück 169/12,
Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche zu 1.022 m²

lfd. Nr. 20: Gemarkung Röglitz, Flur 1,
Flurstück 173/1, Vorm Dorfe, Straße zu 737 m²
Flurstück 173/2, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 523 m²
Flurstück 173/3, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 396 m²
Flurstück 173/4, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 396 m²
Flurstück 173/5, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 396 m²
Flurstück 173/6, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 396 m²
Flurstück 173/7, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 2.675 m²
Flurstück 173/8, Vorm Dorfe, Straße zu 382 m²
Flurstück 173/9, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 1.205 m²

lfd. Nr. 21: Gemarkung Röglitz, Flur 1,
Flurstück 172/1, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 329 m²
Flurstück 172/2, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 432 m²
Flurstück 172/3, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 453 m²
Flurstück 172/4, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 273 m²
Flurstück 172/5, Vorm Dorfe, Straße zu 823 m²
Flurstück 172/6, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 344 m²
Flurstück 172/7, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 285 m²
Flurstück 172/8, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 1.923 m²
Flurstück 172/9, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 416 m²
Flurstück 172/10, Vorm Dorfe, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt zu 1.390 m²

•

Unbebaute Grundstücke in östlicher Ortsrandlage , Schkeuditzer Weg Innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 04.03.2010.

Verkehrswert:

3.100,00EUR für das Flurstück 171/1, BVZ Nr. 2,
130,00EUR für das Flurstück 171/2, BVZ Nr. 3,
1.300,00EUR für das Flurstück 171/3, BVZ Nr. 4,
1.300,00EUR für das Flurstück 171/4, BVZ Nr. 5,
120,00EUR für das Flurstück 171/5, BVZ Nr. 6,
6.000,00EUR für das Flurstück 171/6, BVZ Nr. 7,
130,00EUR für das Flurstück 171/7, BVZ Nr. 8,
3.400,00EUR für das Flurstück 171/8, BVZ Nr. 9,
3.800,00EUR für das Flurstück 169/2, BVZ Nr. 10,
3.300,00EUR für das Flurstück 169/3, BVZ Nr. 11,
3.300,00EUR für das Flurstück 169/4, BVZ Nr. 12,
80,00EUR für das Flurstück 169/5, BVZ Nr. 13,
5.000,00EUR für das Flurstück 169/6, BVZ Nr. 14,
1.800,00EUR für das Flurstück 169/7, BVZ Nr. 15,
4.700,00EUR für das Flurstück 169/8, BVZ Nr. 16,
5.500,00EUR für das Flurstück 169/9, BVZ Nr. 17,
10.400,00EUR für das Flurstück 169/11, BVZ Nr. 18
1.500,00EUR für das Flurstück 169/12, BVZ Nr. 19,
36.200,00EUR für die Flurstücke 173/1 bis 173/9, BVZ Nr. 20 und
34.000,00EUR für die Flurstücke 172/1 bis 172/10, BVZ Nr. 21.

Bei einem Gesamtausgebot aller Grundstücke beträgt der Verkehrswert 148.000,00 EUR.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Telleigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 622
Telefax: 03461 / 73 03 55 622
E-Mail: rebhuhn@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

85 Stück